

# GEBÜHRENORDNUNG

## über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Stadt Billerbeck

vom 30. März 1988

zuletzt geändert durch die Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 19. Dezember 2001

### § 1

#### Höhe des Marktstandgeldes

Für die Benutzung der öffentlichen Straßen und Plätze der Stadt Billerbeck zur Abhaltung von Kirmesveranstaltungen und dergl. wird ein Marktstandgeld nach folgenden Sätzen erhoben:

Das Marktstandgeld für Geschäfte jeder Art beträgt für die dreitägige Kirmes in Billerbeck 0,50 €/qm Standfläche, mindestens jedoch 2,50 €

### § 2

#### Berechnung des Marktstandgeldes nach der Bodenfläche

Soweit bei der Berechnung des Marktstandgeldes die Größe des Standes entscheidet, wird diese nach der Bodenfläche gemessen, die unter dem Stand oder Betrieb liegt, auch soweit sich dieser in der Luft bewegt.

Es wird jeder angefangene qm oder lfdm voll gerechnet.

Bei Karussells und anderen Rundgeschäften wird als Front- und Tiefenlänge der Durchmesser gerechnet.

### § 3

#### Hinterlegung einer Sicherheit

Die Stadt Billerbeck ist berechtigt, zur Sicherung eines eventuellen Schadensersatzes von den Unternehmen die Hinterlegung einer angemessenen Geldleistung zu verlangen, wenn eine Beschädigung von Straßen und Plätzen, die der Abhaltung der in dieser Gebührenordnung genannten Veranstaltungen dienen, zu befürchten ist.

### § 4

#### Zahlungspflichtiger und Fälligkeit des Marktstandgeldes

- 1) Zahlungspflichtiger ist der Standplatzinhaber.
- 2) Das Marktstandgeld wird mit Zuweisung des Standplatzes fällig. Eines schriftlichen Heranziehungsbescheides bedarf es nicht.
- 3) Eine Rückerstattung des Marktstandgeldes findet nach Zuweisung des Standplatzes beim Nichtaufbau oder bei vorzeitiger Räumung des zugewiesenen Platzes nicht statt.

**§ 5**

Vereinbarung mit dem Zahlungspflichtigen in besonderen Fällen

Der Stadtdirektor kann in besonderen Fällen mit dem Zahlungspflichtigen Vereinbarungen über das zu entrichtende Marktstandgeld (z.B. über die Berechnung, Fälligkeit, Erhebung, Pauschalierung usw.) treffen, unter der Voraussetzung, daß eine wesentliche Abweichung von dieser Gebührenordnung nicht erfolgt.

**§ 6**

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.